

Das Gericht hatte auf glaubwürdige Anzeige hin der Thatsache nachzuforschen, Anklage und Vertbeidigung zu hören und nach dem altentmäßigen Erfunde das Urtheil zu fällen.

Fünftes Kapitel.

Von der Zeit des Zwischenreiches bis auf Kaiser Friedrich III.

Das Interregnum (1254—1273).

§ 288. Nach dem Tode Wilhelms von Holland wählte der eine Theil der Kurfürsten (bei dieser Gelegenheit erscheint zum erstenmal ein Kurkollegium: Mainz, Trier, Köln, Sachsen, Brandenburg, Böhmen, Pfalz) 1257 den reichen englischen Prinzen Richard von Cornwallis, der andere den König Alfons X. von Kastilien. Letzterer hatte sich diese Wahl viel Geld kosten lassen, betrat aber den deutschen Boden niemals, Richard dagegen, der noch mehr bezahlt hatte, stellte sich mehrmals ein, zog am Rheine umher und kehrte wieder heim, wenn sein mitgebrachtes Silber aufgebraucht war. Königliche Gewalt zu üben gestatteten ihm die Fürsten nur selten, Deutschland war daher ohne Oberhaupt und alle Ordnung hörte auf. Die Großen bekriegten einander, die kleinern Herren befehdeten sich, ihre Knechte aber schwärmten als Räuber und Mörder umher. Viele Burgen wurden zu Raubnestern, neue an Straßen und schiffbaren Flüssen erbaut, so daß die Kaufleute ihre Waaren nur mit bewaffnetem Geleite versenden oder sicheres Geleite mit schwerem Gelde erkaufen mußten; überdies legten die Herren willkürliche Weg- und Flußzölle an. Das wehrlose Landvolk verzweifelte fast, die Städte dagegen schloßen große Bündnisse, im deutschen Norden z. B. schon 1241 Lübeck und Hamburg, denen bald Braunschweig, Münster, Soest, Dortmund u. a. beitraten; 1255 den rheinischen Bund, der sich von Köln bis Basel erstreckte und zunächst gegen das Unwesen der neuen Zölle und Räuberei gerichtet war. Diesem Bunde traten auch mehrere Landesherren bei, er war jedoch zu weit ausgedehnt und seine Städte lagen zu sehr auseinander, als daß er zu Festigkeit und Dauer hätte gelangen können.

Richard von Cornwallis, geb. 1209, † 1272.

Die „kaiserlose, schreckliche Zeit.“

Städtebünde.

Rudolf von Habsburg (1273—1291).

§ 289. Die Kurfürsten brauchten lange, bis sie sich zur Erwählung des Grafen Rudolf von Habsburg verständigt hatten; die Besitzungen desselben, zerstreut in den heutigen Kantonen Aargau, Luzern, Zürich, Thurgau, im Elsaß und in Schwaben herumliegend, waren ansehnlich, ohne ihm jedoch eine für die Großen fürchtbare Hausmacht zu gewähren; er schien daher stark genug die Ordnung im Reiche einigermaßen wieder herzustellen, ohne den Großen gebieten zu können. Rudolf hatte sich aber durch Gottesfurcht, Gerechtigkeit und Keuschlig-